

Satzung
zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2001 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 16. Januar 2002):

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Straßen sind entsprechend ihrem Reinigungsaufwand und ihrer Reinigungshäufigkeit den Reinigungsklassen 1, 2, 3 oder 4 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Reinigungshäufigkeit beträgt für Straßen der

Reinigungs-klasse 1	sechsmal je Woche,
Reinigungs-klasse 2	häufiger als sechsmal je Woche –Fußgängerzone-,
Reinigungs-klasse 3	zweimal wöchentlich,
Reinigungs-klasse 4	einmal wöchentlich.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich für Straßen in

Reinigungs-klasse 1	19,12 Euro,
---------------------	-------------

Reinigungs-kategorie 2	22,50 Euro,
Reinigungs-kategorie 3	6,38 Euro,
Reinigungs-kategorie 4	3,20 Euro.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.